

MOSKAUER PROTOKOLL VOM 4. APRIL 1934 ZUR VERLÄNGERUNG DER GELTUNGSDAUER DES NICHTANGRIFFSVERTRAGES ZWISCHEN LITAUEN UND DER UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN.

Der Präsident der Republik Litauen und der Zentral-Vollzugsausschuß der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken,

geleitet von dem Wunsche, eine möglichst festere Grundlage für die Ausdehnung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu sichern,

in dem Wunsche, sich gegenseitig einen neuen Beweis der Unabänderlichkeit und Festigkeit der zwischen ihnen bestehenden glücklichen Friedens- und Freundschaftsbeziehungen zu liefern,

erfüllt von dem Wunsche, der Festigung des allgemeinen Friedens sowie der Beständigkeit und friedlichen Entwicklung der zwischenstaatlichen Beziehungen in Ost-Europa beizutragen, und

überzeugt, daß der Abschluß des Vertrages zwischen Litauen und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken vom 28. September 1926 und seine im Jahre 1931 erfolgte Verlängerung sich belebend auf ihre Beziehungen und die Lösung der bezeichneten Aufgaben ausgewirkt haben,

haben beschlossen, dieses Protokoll zu unterzeichnen und haben für diesen Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Der Präsident der Republik Litauen:

Herrn Jurgis Baltrušaitis, Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister der Republik Litauen in Moskau,

Der Zentral-Vollzugsausschuß der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken:

Herrn Maxim Maximowicz Litwinow, Mitglied des Zentral-Vollzugsausschusses, Volkskommissar des Auswärtigen,

die nach gegenseitiger Vorlage ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1.

In Abänderung des Artikels 1 des am 6. Mai 1931 in Moskau unterzeichneten Protokolls gilt der zwischen der Republik Litauen und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken am 28. September 1926 abgeschlossene Vertrag nebst den beiden ihm beigelegten Noten der Regierungen Litauens und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken als bis zum 31. Dezember 1945 verlängert.

Artikel 2.

Dieses Protokoll ist in doppelter Ausfertigung in litauischer und russischer Sprache aufgestellt; beide Texte haben die gleiche Geltung. Es soll in kürzester Zeit ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden werden von den Hohen Vertragschließenden Teilen in der Stadt Kaunas ausgetauscht werden.

Dieses Protokoll tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die genannten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt.

Geschehen in der Stadt Moskau in doppelter Ausfertigung in litauischer und russischer Sprache am 4. April 1934.

(gez.) Jurgis Baltrušaitis (L. S.)

(gez.) M. Litwinow (L. S.)

[Quelle: Bruns, Viktor (Hrsg.): Politische Verträge. Eine Sammlung von Urkunden, Bd 1, Berlin 1936, S. 210-211.]